

# S a t z u n g

## der Verbandsgemeinde Nastätten

### über die Erhebung von Vergnügungssteuer

vom 29.11.2011

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nastätten hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) in der aktuell gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Steuergegenstand

(1) Die Verbandsgemeinde Nastätten erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

- a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen-, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu den vorgenannten Geräten zählen:

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
2. (sonstige) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
3. Musikboxen oder ähnliche Geräte zur Wiedergabe von Musik

(3) Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

(4) Als „öffentlich“ im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

#### § 2

##### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstige Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen,

3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
5. das Halten von Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Veranstaltungen von Tanzschulen u.ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).
- (2) Als Halter der Geräte gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Geräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Geräte beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

### § 4 Erhebungsformen

- (1) Für Geräte nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 (Geldspielgerät) wird die Vergnügungssteuer nach dem Maßstab „Einspielergebnis“ erhoben.
- (2) Für Geräte nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 (Unterhaltungsgerät, Musikboxen u.ä.) wird die Vergnügungssteuer nach dem Pauschalmaßstab erhoben.

### § 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ein manipulationssicheres Zählwerk, das das Einspielergebnis des jeweiligen Gerätes feststellt. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld, Falschgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B.



(2) Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes bzw. Geräte ohne Einspielergebnisse im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen. In diesen Fällen ist der Mindestbetrag festzusetzen.

(3) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### § 7

##### Steuersatz nach der Anzahl der Geräte ohne Gewinn (Unterhaltungsgeräte u.a.)

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Zahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für die Inbetriebnahme eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés  
oder ähnlichen Unternehmen 20,00 EUR je Gerät
2. in Schank- und Speisewirtschaften,  
Beherbergungsbetrieben,  
Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen,  
sowie an anderen der Öffentlichkeit  
zugänglichen Räumen 15,00 EUR je Gerät
3. in Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften,  
und den sonstigen in dieser Satzung genannten  
Aufstellorten für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen  
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine  
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges  
zum Gegenstand haben 500,00 EUR je Gerät

(3) Die Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 7 Absatz 2 Nr. 3 ist grundsätzlich gegeben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“ (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die „Liste der jugend- gefährdenden Medien“ aufgenommen wurde.

(4) Besitzt ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Die Steuer bei diesen Geräten wird für jede Spielvorrichtung einzeln festgesetzt.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

#### § 8

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) zur Inbetriebnahme aufgestellt wird/werden.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das / die Gerät(e) endgültig entfernt wurde/n.

(3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

#### § 9

##### Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Steuer für den jeweiligen Erhebungszeitraum selbst zu errechnen und diese nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anhand des von der Verbandsgemeinde Nastätten vorgegebenen Vordrucks einzureichen und zwar jeweils

zum 10. April für das 1. Quartal (Januar bis März)  
zum 10. Juli für das 2. Quartal (April bis Juni)  
zum 10. Oktober für das 3. Quartal (Juli bis September)  
zum 10. Januar für das 4. Quartal (Oktober bis Dezember)

(3) Den Steueranmeldungen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind entsprechende Zählwerkausdrucke beizufügen. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zu Grunde zu legen.

(4) Die Verbandsgemeinde prüft und berichtigt ggf. die vorgelegte Steueranmeldung und erteilt hierüber einen Steuerbescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Bei Geräten ohne Gewinn im Sinne dieser Satzung gilt die Erklärung über die aufgestellten Geräte für die gesamte Betriebszeit. Die Steuer wird in einem Jahresbescheid festgesetzt und ist zu den dort angegebenen Terminen fällig.

(6) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes

nicht gegeben war (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## § 10

### An- und Abmeldung

(1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(2) Die Verbandsgemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung der Vergnügungssteuer notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Steuerpflichtigen einzuholen.

## § 11

### Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

(1) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Dies erfolgt nach der Vorschrift des § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## § 12

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Nastätten sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden.

§ 13  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 10 Abs. 1 die aufgestellten Geräte nicht anmeldet,
- entgegen § 8 Abs. 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände hervor gehen.
- entgegen § 8 Abs. 2 es unterlässt, bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalenderviertel- jahres eine entsprechende Steuererklärung einzureichen.

(2) Daneben kommen die Regelungen des § 15 und § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Anwendung.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18.01.1991 außer Kraft.

Nastätten, den 29.11.2011

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

gez. Friesenhahn (S.)

Friesenhahn  
Bürgermeister

Az. 020-00/34

V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 24.11.2011 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 29.11.2011 durch den Bürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde am 08.12.2011 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigungen an:  
    Abt. 3
4. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk